

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2019/12294]

12 MAI 2019. — Arrêté royal transférant temporairement le siège de la justice de paix du canton de Tubize à Nivelles

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code judiciaire, l'article 72, alinéa 1^{er}, modifié par les lois du 1^{er} décembre 2013 et du 19 octobre 2015;

Vu les nécessités du service;

Vu les avis du procureur du Roi près le parquet du Brabant wallon du 4 mars 2019 et du président des juges de paix et des juges au tribunal de police de l'arrondissement judiciaire du Brabant Wallon du 5 mars 2019;

Sur la proposition du Ministre de la Justice,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le siège de la justice de paix du canton de Tubize est temporairement transféré à Nivelles.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le 27 mai 2019 et cesse d'être en vigueur le 1^{er} décembre 2019.

Art. 3. Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 mai 2019.

PHILIPPE

Par le Roi :
Le Ministre de la Justice,

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2019/12294]

12 MEI 2019. — Koninklijk besluit tot tijdelijke verplaatsing van de zetel van het vrederecht van het kanton Tubeke naar Nijvel

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op het Gerechtelijk Wetboek, artikel 72, eerste lid, gewijzigd bij de wetten van 1 december 2013 en 19 oktober 2015;

Gelet op de behoeften van de dienst;

Gelet op de adviezen van de procureur des Konings bij het parket Waals Brabant van 4 maart 2019 en van de voorzitter van de vrederechters en rechters in de politierechtbank van het gerechtelijke arrondissement Waals Brabant van 5 maart 2019;

Op de voordracht van de Minister van Justitie,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De zetel van het vrederecht van het kanton Tubeke wordt tijdelijk naar Nijvel overgebracht.

Art. 2. Dit besluit treedt in werking op 27 mei 2019 en treedt buiten werking op 1 december 2019.

Art. 3. De minister bevoegd voor Justitie is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 mei 2019.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Justitie,

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/12240]

7 FEVRIER 2018. — Loi instaurant une taxe sur les comptes-titres
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 7 février 2018 instaurant une taxe sur les comptes-titres (*Moniteur belge* du 9 mars 2018, *err.* du 14 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/12240]

7 FEBRUARI 2018. — Wet houdende invoering van een taks op de effectenrekeningen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 7 februari 2018 houdende invoering van een taks op de effectenrekeningen (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2018, *err.* van 14 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/12240]

7. FEBRUAR 2018 — Gesetz zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 7. Februar 2018 zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**7. FEBRUAR 2018 - Gesetz zur Einführung einer Steuer auf Wertpapierkonten**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern*

Art. 2 - In Buch II des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern wird Titel II, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934 und unnummeriert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006, mit der Überschrift "Titel II - Steuer auf Wertpapierkonten", der die Artikel 151 bis 157 und 158/1 bis 158/6 enthält, wieder aufgenommen.

Art. 3 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 151, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 151 - Natürliche Personen, die während des Bezugszeitraums Inhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten in Belgien oder im Ausland sind, unterliegen für ihren Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels einer Steuer.

Die Steuer wird jedoch nicht geschuldet, wenn der Anteil des Inhabers an dem in Absatz 1 erwähnten Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf diesen Konten weniger als 500.000 EUR beträgt."

Art. 4 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 152, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 152 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels versteht man unter:

1. Wertpapierkonto:

a) was Einwohner des Königreichs betrifft, Wertpapierkonten, die bei einem oder mehreren Vermittlern gehalten werden, unabhängig davon, wo der Vermittler errichtet worden ist oder ansässig ist, und, was Gebietsfremde betrifft, Wertpapierkonten, die bei einem oder mehreren Vermittlern gehalten werden, die in Belgien errichtet worden sind oder ansässig sind, auf denen ein oder mehrere steuerpflichtige Finanzinstrumente gebucht sind,

b) steuerpflichtige Finanzinstrumente wie in Nr. 2 Buchstabe *a)* erwähnt, die auf einem Wertpapierkonto gebucht sind und ab dem 9. Dezember 2017 Gegenstand einer Umwandlung in nicht steuerpflichtige Finanzinstrumente sind, die in einem Register der Namenspapiere eingetragen sind, aber nur für den Bezugszeitraum, in dem die Umwandlung erfolgt. Umwandlungen, die zwischen dem 9. Dezember 2017 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes erfolgt sind, werden dem ersten Bezugszeitraum zugerechnet, der mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnt,

2. steuerpflichtigen Finanzinstrumenten:

a) börsennotierte oder nicht börsennotierte Aktien sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente,

b) börsennotierte oder nicht börsennotierte Schuldverschreibungen sowie Zertifikate in Bezug auf solche Instrumente,

c) börsennotierte oder nicht börsennotierte Anteile an gemeinsamen Investmentfonds oder Aktien an Investmentgesellschaften, die nicht im Rahmen einer Lebensversicherung oder einer Pensionssparregelung gekauft oder gezeichnet worden sind,

d) Kassenbons,

e) Optionsscheine,

3. börsennotiert: gehandelt werden und zugelassen sein zum Handel an einem belgischen oder ausländischen geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen - sofern in diesem System mindestens eine Notierung pro Tag stattfindet - oder an einem Handelsplatz, der in einem Drittland gelegen ist und eine gleichartige Funktion erfüllt,

4. gemeinsamen Investmentfonds oder Investmentgesellschaften: Investmentfonds oder Investmentgesellschaften erwähnt im Gesetz vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen oder erwähnt im Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter oder in entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts,

5. Inhaber: die natürliche Person - unabhängig davon, ob sie Volleigentümerin, bloße Eigentümerin oder Nießbraucherin ist -, die ein Wertpapierkonto besitzt oder die durch den

Vermittler, der das Konto verwaltet, als Besitzerin eines Wertpapierkontos registriert worden ist oder identifiziert wird.

Jede Einbringung eines Wertpapierkontos in eine juristische Person, die der Gesellschaftsteuer unterliegt, die ab dem 1. Januar 2018 mit dem alleinigen Zweck getätigt wird, der in vorliegendem Titel vorgesehenen Steuer zu entgehen, hat zur Folge, dass der Einbringer des Wertpapierkontos als Inhaber des eingebrachten Wertpapierkontos gilt,

6. Bezugszeitraum: einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der am 1. Oktober beginnt und am 30. September des darauf folgenden Jahres endet,

7. Anteil am Durchschnittswert: den Teil der auf den Wertpapierkonten gehaltenen steuerpflichtigen Finanzinstrumente des Inhabers, von dem ausgegangen wird, dass er im Verhältnis zu der Anzahl registrierter Inhaber der Wertpapierkonten steht,

8. Vermittler: ein Kreditinstitut oder eine Börsengesellschaft erwähnt in Artikel 1 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften sowie Wertpapierfirmen erwähnt in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften, die aufgrund des nationalen Rechts ermächtigt sind, Finanzinstrumente für Rechnung der Kunden zu halten,

9. belgischem Vermittler: einen Vermittler nach belgischem Recht und einen in Belgien ansässigen Vermittler. Nicht in Belgien ansässige Vermittler, die einen in Artikel 158/2 erwähnten Vertreter ernannt haben, werden für die Anwendung des vorliegenden Titels einem belgischen Vermittler gleichgestellt,

10. Wert:

a) für börsennotierte Finanzinstrumente: den Schlusskurs des Finanzinstruments. Gibt es an einem der Bezugszeitpunkte keine Notierung, wird der Schlusskurs auf der Grundlage der letzten Notierung bestimmt,

b) für nicht börsennotierte gemeinsame Investmentfonds oder Investmentgesellschaften: den letzten zum Bezugszeitpunkt öffentlich verfügbaren Nettoinventarwert,

c) für andere nicht börsennotierte Finanzinstrumente:

- den Wert, mit dem das Instrument in der letzten verfügbaren Aufstellung der Finanzinstrumente aufgenommen ist, die der Vermittler dem Inhaber übermitteln muss aufgrund von Artikel 63 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie,

- den letzten öffentlich verfügbaren Marktwert oder, in dessen Ermangelung, den nach bestmöglichem Bemühen geschätzten Wert, wenn das Finanzinstrument nicht in einer im ersten Gedankenstrich erwähnten Aufstellung der Finanzinstrumente aufgenommen ist."

Art. 5 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 153, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 153 - Der Satz der Steuer wird auf 0,15 Prozent festgelegt."

Art. 6 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 154, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 154 - § 1 - Der in Artikel 151 erwähnte Durchschnittswert wird wie folgt berechnet:

1. Im Laufe des Bezugszeitraums stellt der letzte Tag jeden Quartals einen Bezugszeitpunkt dar.

2. An jedem Bezugszeitpunkt wird eine Aufstellung des Wertes der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf den Wertpapierkonten gebucht sind, erstellt.

3. Die Werte der zu den verschiedenen Bezugszeitpunkten erstellten Aufstellungen werden addiert und dann durch die Anzahl Bezugszeitpunkte geteilt.

§ 2 - Wird ein Wertpapierkonto im Laufe des Bezugszeitraums eröffnet, geändert oder geschlossen oder wird eine natürliche Person im Laufe des Bezugszeitraums Inhaber eines Wertpapierkontos oder ist sie im Laufe des Bezugszeitraums nicht mehr Inhaber, gilt auch der Tag der Eröffnung, der Änderung oder der Schließung des Wertpapierkontos beziehungsweise der Tag, an dem eine natürliche Person Inhaber eines Wertpapierkontos wird oder nicht mehr Inhaber ist, als Bezugszeitpunkt und wird dieser Bezugszeitpunkt für die Berechnung des Durchschnittswertes zu den Bezugszeitpunkten aus § 1 hinzugefügt.

In Abweichung von Artikel 152 Nr. 6 beginnt der Bezugszeitraum zu dem Zeitpunkt, an dem eine natürliche Person Inhaber eines Wertpapierkontos wird. Er endet an dem Tag, an dem eine natürliche Person nicht mehr Inhaber eines Wertpapierkontos ist.

Wenn der Bezugszeitraum infolge einer Übertragung aller oder eines Teils der Finanzinstrumente eines Wertpapierkontos von einem belgischen Vermittler auf einen anderen belgischen Vermittler während des in Artikel 152 Nr. 6 bestimmten Bezugszeitraums beginnt oder endet und wenn der übertragende Inhaber dadurch seine Eigenschaft als Inhaber dieses Wertpapierkontos verliert, aber Inhaber des Wertpapierkontos wird, auf das die Finanzinstrumente übertragen werden, wird für die Berechnung der Steuer nur der Bezugszeitraum beim letzten belgischen Vermittler, bei dem das Wertpapierkonto am Ende des in Artikel 152 Nr. 6 erwähnten Bezugszeitraums gehalten wird, berücksichtigt.

Wenn der Bezugszeitraum endet, weil der Inhaber, der Belgien verlässt und aus diesem Grund nicht mehr Einwohner des Königreichs ist, zur gleichen Zeit sein Wertpapierkonto ins Ausland verlegt oder nicht mehr Inhaber oder Mitinhaber eines oder mehrerer Wertpapierkonten ist, wird der Betrag der Steuer mit einem Bruch multipliziert,

dessen Zähler aus der Anzahl Tage besteht, an denen er im Bezugszeitraum wie in Artikel 152 Nr. 6 erwähnt noch Einwohner des Königreichs war, und dessen Nenner aus der Anzahl Tage besteht, die der Bezugszeitraum wie in Artikel 152 Nr. 6 erwähnt umfasst.

In dem in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnten Fall wird für die Bestimmung des Durchschnittswertes der umgewandelten steuerpflichtigen Instrumente der in Artikel 152 Nr. 6 erwähnte Bezugszeitraum berücksichtigt. Für die Bezugszeitpunkte im vorerwähnten Bezugszeitraum, an denen die steuerpflichtigen Instrumente vor ihrer Umwandlung noch auf einem Wertpapierkonto gehalten wurden, gilt, dass sie einen Nullwert haben."

Art. 7 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 155, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 155 - Belgische Vermittler erstellen für jeden Inhaber zu jedem Bezugszeitpunkt die in Artikel 154 erwähnte Aufstellung, die folgende Angaben enthält:

1. Name und Adresse des Inhabers,
2. Kontonummer des Inhabers,
3. Anteil an dem zu diesem Bezugszeitpunkt verzeichneten Wert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, die auf einem oder mehreren in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnten Wertpapierkonten gehalten werden,
4. Zeitraum, für den der in Nr. 3 erwähnte Anteil am Wert berechnet worden ist.

Unter Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Formvorschriften erstellen belgische Vermittler, außer im Falle einer Übertragung wie in Artikel 154 § 2 Absatz 3 erwähnt, am Ende jeden Bezugszeitraums eine Übersicht, die den in Artikel 154 erwähnten Durchschnittswert, die letztendlich geschuldete Steuer, den Satz und gegebenenfalls die bereits einbehaltene Steuer enthält. Diese Übersicht wird dem Inhaber spätestens am letzten Tag des Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums übermittelt.

In der in Absatz 2 erwähnten Übersicht bietet der belgische Vermittler dem Inhaber die Möglichkeit, die Steuer einzubehalten, wenn der Anteil dieses Inhabers an den in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnten Wertpapierkonten bei diesem belgischen Vermittler den in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Betrag nicht übersteigt."

Art. 8 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 156, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 156 - Die Steuer wird am ersten Tag nach dem Ende des Bezugszeitraums geschuldet."

Art. 9 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 157, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 157 - Außer im Falle einer Übertragung wie in Artikel 154 § 2 Absatz 3 erwähnt nimmt der belgische Vermittler die Einbehaltung mit befreiender Wirkung, die Erklärung und die Zahlung der Steuer vor, wenn:

1. der Anteil des Inhabers an den in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnten Wertpapierkonten, die bei dem belgischen Vermittler gehalten werden, dem in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Betrag entspricht oder ihn übersteigt oder wenn

2. der Inhaber spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums für die Einbehaltung mit befreiender Wirkung auf die in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) erwähnten Wertpapierkonten durch den belgischen Vermittler optiert hat, wenn die Steuer nicht gemäß Nr. 1 einbehalten worden ist."

Art. 10 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 158/1, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 158/1 - In allen anderen als den in Artikel 157 erwähnten Fällen werden die Erklärung und die Zahlung der Steuer vom Inhaber selbst vorgenommen, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Steuer bereits von einem Vermittler, der nicht in Belgien errichtet worden ist oder ansässig ist, einbehalten, angegeben und gezahlt worden ist.

In Abweichung von Artikel 152 Nr. 7 kann der Inhaber, der ein oder mehrere Wertpapierkonten in ungeteilter Rechtsgemeinschaft oder entweder vollständig oder teilweise in Nießbrauch oder in bloßem Eigentum hält, in seiner Erklärung den Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, am Nießbrauch oder am bloßen Eigentum angeben, der ihm laut Gesetz oder Vertrag zusteht. Zu diesem Zweck fügt er die Belege bei, in denen der gesetzliche oder vertragliche Anteil des Inhabers sowie der der anderen Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, in Zusammenhang mit dem Nießbrauch oder dem bloßen Eigentum festgelegt ist. In Bezug auf den Nießbrauch oder das bloße Eigentum an der Gesamtheit oder einem Teil der Wertpapierkonten ist die in Artikel 158/5 § 2 Absatz 2 erwähnte Bewertungsmethode anwendbar. Geht aus der Bestimmung des gesetzlichen oder vertraglichen Anteils hervor, dass der Anteil eines Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, eines Nießbrauchers oder eines bloßen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der kein Inhaber ist, den in Artikel 151 Absatz 2 festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, wird dieser für die Anwendung des vorliegenden Titels einem Inhaber gleichgestellt.

Hat ein Inhaber dafür optiert, den gesetzlichen oder vertraglichen Anteil wie in Absatz 2 erwähnt anzugeben, wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, deren Modalitäten vom König bestimmt werden.

Wird eine Erklärung wie in Absatz 3 erwähnt eingereicht, haftet jeder Mitberechtigte in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, jeder Nießbraucher oder jeder bloße Eigentümer sowie der Inhaber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer."

Art. 11 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird Artikel 158/2, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 22. August 1934, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 158/2 - Vermittler, die nicht in Belgien errichtet worden sind oder ansässig sind, können - wenn sie für eine natürliche Person ein Konto verwalten, das der vorerwähnten Steuer unterliegt - die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters seitens des Ministers der Finanzen oder dessen Beauftragten veranlassen. Dieser Vertreter verpflichtet sich gesamtschuldnerisch gegenüber dem Belgischen Staat zur Zahlung der Steuer durch den Vermittler für Rechnung des Inhabers und zur Ausführung aller Verpflichtungen, die der Vermittler gemäß vorliegendem Titel einhalten muss.

Bei Tod des Fiskalvertreters, bei Entzug seiner Zulassung oder bei einem Ereignis, das seine Handlungsunfähigkeit zur Folge hat, wird er sofort ersetzt.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung des Fiskalvertreters."

Art. 12 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 158/3 - § 1 - In Artikel 157 erwähnte Steuerschuldner reichen spätestens am zwanzigsten Tag des dritten Monats nach dem Ende des Bezugszeitraums beim zuständigen Amt eine Erklärung ein.

Die Steuer wird an dem in Absatz 1 erwähnten Tag mit Angabe der Besteuerungsgrundlage per Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Amtes gezahlt. Der König bestimmt die Modalitäten, die die Steuerschuldner bei der Erklärung einhalten müssen, sowie das zuständige Amt.

§ 2 - Die Nichtabgabe oder verspätete Einreichung einer Erklärung, eine unrichtige oder unvollständige Erklärung und die verspätete Zahlung werden mit einer Geldbuße geahndet, die je nach Art und Schwere des Verstoßes gemäß einer Tabelle festgelegt wird, deren Staffelung vom König bestimmt wird und zwischen 10 Prozent und 200 Prozent der geschuldeten Steuer liegt. Liegt keine Bösgläubigkeit vor, kann von dem 10-Prozent-Mindestsatz abgesehen werden.

Wird die Steuer nicht innerhalb der in § 1 festgelegten Frist gezahlt, werden ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, von Rechts wegen Zinsen geschuldet."

Art. 13 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 158/4 - § 1 - In Artikel 158/1 erwähnte Steuerpflichtige reichen spätestens am letzten Tag für die Einreichung der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen über die elektronische Plattform MyMinfin eine elektronische Steuererklärung ein.

Die Steuer wird spätestens am 31. August des Jahres nach dem Jahr, in dem die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit erfüllt sind, mit Angabe der Besteuerungsgrundlage per Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Amtes gezahlt. Der König bestimmt das zuständige Amt und die Modalitäten der Erklärung. Die Steuer muss nur gezahlt werden, wenn der gemäß der Erklärung geschuldete Betrag 10 EUR übersteigt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte elektronische Steuererklärung, die gemäß den darin befindlichen Angaben ausgefüllt und übermittelt werden muss, wird vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zur Verfügung gestellt und mit einer für richtig bescheinigten, datierten und unterzeichneten Erklärung gleichgesetzt.

In Abweichung von § 1 Absatz 1 werden in Artikel 158/1 erwähnte Steuerpflichtige von der Pflicht befreit, eine Erklärung auf elektronischem Wege einzureichen, in den Fällen, die vom König bestimmt werden, oder solange sie selbst oder gegebenenfalls die Person, die sie zur Einreichung der erwähnten Erklärung bevollmächtigt haben, nicht über die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Informatikmittel verfügen. In diesem Fall wird die Erklärung beim zuständigen Amt auf Papier eingereicht.

In § 1 Absatz 1 erwähnte Erklärungen und Unterlagen und Belege, die von Steuerpflichtigen eingereicht werden und von der für die Festlegung, die Einnahme oder die Beitreibung der Steuer auf Wertpapierkonten zuständigen Verwaltung anhand eines fotografischen, optischen oder elektronischen Verfahrens oder durch andere Informatik- oder Telematiktechniken registriert, aufbewahrt oder vervielfältigt werden, und ihre Darstellung auf einem lesbaren Träger haben für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern Beweiskraft.

§ 3 - Die Nichtabgabe oder verspätete Einreichung einer Erklärung, eine unrichtige oder unvollständige Erklärung und die verspätete Zahlung werden mit einer Geldbuße geahndet, die je nach Art und Schwere des Verstoßes gemäß einer Tabelle festgelegt wird, deren Staffelung vom König bestimmt wird und zwischen 10 Prozent und 200 Prozent der geschuldeten Steuer liegt. Liegt keine Bösgläubigkeit vor, kann von dem 10-Prozent-Mindestsatz abgesehen werden.

Wird die Steuer nicht innerhalb der in § 1 festgelegten Frist gezahlt, werden ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, von Rechts wegen Zinsen geschuldet."

Art. 14 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 158/5 - § 1 - Die Steuer wird erstattet, wenn sie den Betrag übersteigt, der am letzten Tag des Bezugszeitraums gesetzlich geschuldet wurde. Der König bestimmt die Modalitäten des Erstattungsantrags und das für diesen Antrag zuständige Amt.

§ 2 - Entspricht der in Artikel 152 Nr. 7 bestimmte Anteil am Durchschnittswert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente auf Wertpapierkonten einem höheren Betrag als dem Anteil an der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, der dem Inhaber laut Gesetz oder Vertrag zusteht, kann der Inhaber die Erstattung der gezahlten Steuer einfordern. Zu diesem Zweck legt der Inhaber die notwendigen Belege vor, in denen der gesetzliche oder vertragliche Anteil festgelegt ist.

Ist die Steuer für einen Inhaber einbehalten worden, der ein oder mehrere Wertpapierkonten entweder teilweise oder vollständig in Nießbrauch oder in bloßem Eigentum hält, und entspricht der Anteil, auf den die Einbehaltung berechnet worden ist, einem höheren Betrag als dem gesetzlichen oder vertraglichen Anteil am Nießbrauch oder am bloßen Eigentum, kann der Inhaber die Erstattung der gezahlten Steuer einfordern. Für die Berechnung des gesetzlichen oder vertraglichen Anteils des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers am Durchschnittswert im Hinblick auf die Erstattung wird der Nießbrauch gemäß den Regeln in der Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 1. Juli 2017 zur Festlegung der in Artikel 745*sexies* § 3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Umwandlungstabellen des Nießbrauchs bewertet.

Im Falle einer Erstattung wird der Teil, der den gesetzlichen oder vertraglichen Anteil an den steuerpflichtigen Finanzinstrumenten wie in Absatz 1 oder 2 erwähnt, der an mehreren Wertpapierkonten gehalten wird oder nicht, übersteigt, zum Anteil der Mitberechtigten, des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers wie in Artikel 152 Nr. 7 bestimmt hinzugefügt, um die letztendlich geschuldete Steuer zu berechnen. Die Differenz zwischen der letztendlich geschuldeten Steuer und der bereits gezahlten Steuer geht zu Lasten des Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, des Nießbrauchers oder des bloßen Eigentümers. Sind die Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, der Nießbraucher oder der bloße Eigentümer natürliche Personen, die nicht Inhaber eines Wertpapierkontos sind, werden sie im Falle einer Erstattung einem Inhaber gleichgestellt, wenn der Teil, der ihnen zusteht, dem in Artikel 151 erwähnten Betrag entspricht oder ihn übersteigt.

Führt die in Absatz 3 erwähnte Erstattung zu einer Anrechnung des Teils, der den gesetzlichen oder vertraglichen Anteil des Inhabers übersteigt, bei einem oder mehreren Mitberechtigten in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, beim Nießbraucher oder beim bloßen Eigentümer, haftet jeder Mitberechtigte in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft, jeder Nießbraucher oder jeder bloße Eigentümer sowie der Inhaber gesamtschuldnerisch für die Steuer, die aufgrund der Anrechnung dieses Teils geschuldet wird.

Der König kann bestimmen, in welchen Fällen für eine gemeinsame Erklärung optiert werden muss, und die Modalitäten einer solchen Erklärung festlegen.

§ 3 - Wird die gezahlte Steuer teilweise oder ganz erstattet, werden die Aufschubzinsen auf die zu erstattenden Beträge von Rechts wegen zu dem in Zivilsachen festgelegten Satz geschuldet, und zwar spätestens ab dem ersten Tag des achten Monats nach

dem Monat, in dem der Erstattungsantrag eingereicht worden ist, sofern das zuständige Amt die Vollständigkeit der Akte bereits bestätigt hat. Dieser Zins wird pro Kalendermonat berechnet auf den Betrag jeder auf das kleinere Vielfache von 10 EUR abgerundeten Zahlung; der Monat, in dem die Zahlung durchgeführt wird, wird nicht mitgerechnet.

§ 4 - Die Erstattung erfolgt nur, wenn der zu erstattende Betrag 10 EUR übersteigt.

§ 5 - Der König bestimmt, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen die Erstattung erfolgt, und Er bestimmt ebenfalls die Frist, in der die Erstattung beantragt werden muss, wobei eine Höchstgrenze von zwei Jahren ab dem Tag der Fälligkeit der Steuer gilt."

Art. 15 - In Buch II Titel II desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 2, wird ein Artikel 158/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 158/6 - Im Hinblick auf die Überprüfung des steuerrechtlichen Status des Inhabers eines Wertpapierkontos darf die Verwaltung von diesem Inhaber alle Auskünfte verlangen, die sie zur Gewährleistung der richtigen Steuererhebung für notwendig erachtet.

Für jede in Anwendung von Absatz 1 verlangte Mitteilung, die falsch ist oder nicht gemacht wird, kann eine Geldbuße von 750 bis zu 1.250 EUR auferlegt werden. Der König legt die Skala der administrativen Geldbußen fest und regelt deren Anwendungsmodalitäten. Liegt keine Bösgläubigkeit vor, kann von der Mindestgeldbuße von 750 EUR abgesehen werden."

KAPITEL 3 - *Andere Bestimmung in Zusammenhang mit der Steuer auf Wertpapierkonten*

Art. 16 - Artikel 307 § 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 307*] des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1/1 Absatz 1 wird ein Buchstabe *e*) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*e*) das Bestehen mehrerer in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnter Wertpapierkonten, deren Inhaber wie in Artikel 152 Nr. 5 desselben Gesetzbuches erwähnt der Steuerpflichtige ist."

2. In denselben Artikel wird ein Paragraph 1/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/5 - Steuerpflichtige, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen wie in Artikel 227 Nr. 1 erwähnt, vermerken in der jährlichen Erklärung das Bestehen mehrerer in Artikel 152 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnter Wertpapierkonten, deren Inhaber wie in Artikel 152 Nr. 5 desselben Gesetzbuches erwähnt der Steuerpflichtige ist."

KAPITEL 4 - *Übergangsbestimmung und Inkrafttreten*

Art. 17 - Der erste Bezugszeitraum beginnt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und endet am 30. September 2018.

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Februar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS